

Abdruck



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr.28 b, 80331 München

Stadtplanung - Verwaltung Bezirk
Ost (Stadtbezirk 14 und 15)
PLAN-HAII-32V

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 17
Frau Dullinger-Oswald
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr.28 b
80331 München
Telefon: 089 233
Telefax: 089 233
Dienstgebäude:
Blumenstraße 28b
Zimmer
Sachbearbeitung:

plan.ha2-32v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Sektorale Bebauung, Plan-Nr. 2173, (Tegernseer Landstraße) und Bebauung Martin-Luther-Str. 9: „Seniorenwohnanlagen und Mehrgenerationenhäuser“ mit einplanen.
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03702 des Bezirksausschusses 17 - Obergiesing-Fasangarten
vom 08.03.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oswald,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag wird auf den Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2022 „Umsetzung des Programms Bezahlbares Wohnen und Leben in München“ (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04444) verwiesen.

Dort wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gebeten, das Programm für bezahlbares Wohnen und Leben auszugestalten und gemeinsam mit dem Sozialreferat umzusetzen.

Es wird um Einplanung des Seniorenwohnens in die im Betreff genannten Bauvorhaben oder Verwirklichung an anderer Stelle gebeten, hierzu kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgendes mitteilen:

Am 27.10.2021 wurde vom Stadtrat der Aufstellungsbeschluss für den sektoralen Bebauungsplan Nr. 2173, Sanierungsgebiet „Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße“, zur Sicherung eines Anteils geförderten Wohnraums gefasst (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04806). Als Planungsziel für geplante Vorhaben auf den sich im Privateigentum befindenden Grundstücken ist die Festsetzung eines Anteils an gefördertem Wohnen von 40 % für das noch nicht realisierte, erstmals in Anspruch genommene Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (zulässige Vorhaben im Innenbereich) beabsichtigt.

Die Form der Wohnnutzung und die zukünftige Zielgruppe an Nutzer*innen, wie z.B. eine Seniorenwohnanlage soll jedoch nicht explizit festgeschrieben werden. Insofern soll zwar eine

teilweise Begrenzung auf die Nutzergruppe Senior*innen nicht erfolgen, über die angestrebte Sicherung eines Anteils an geförderten Wohnraums können aber letztlich alle Bürger*innen, auch Senior*innen, bei Vorliegen der Belegungsvoraussetzungen vom entstehenden bezahlbaren Wohnraum profitieren.

Die ebenfalls genannte Martin-Luther-Straße 9 liegt nicht im Umgriff des o.g. Bebauungsplanes. Eine Steuerung der dortigen Bebauung über ein Bebauungsplanverfahren ist nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (zulässige Vorhaben im Innenbereich, die sich in die Umgebung einfügen). Im Spektrum der zulässigen Nutzungen ist es der privaten Eigentümer*in überlassen, welche Art der Nutzung angestrebt wird.

Um das im Gesamtgebiet der Landeshauptstadt München zuständige Fachreferat (Sozialreferat) von Ihrem Anliegen in Kenntnis zu setzen, erhält dieses einen Abdruck unseres Schreibens.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 03702 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

